Revision der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg vom 21. Mai 2006

Synoptische Darstellung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen ... 2
Art. 1 Name und Sitz ... 2
Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr ... 2
Art. 3 Verbandsaufgaben ... 2
Art. 4 Finanzierung ... 3
Art. 5 Rechnungswesen ... 3

2. Organisation des Verbandes ... 3
Art. 6 Organe ... 3
2.1 Gesamtheit der Verbandsgemeinden ... 3
Art. 7 Beschlussfassung, Zuständigkeit ... 3
2.2 Verbandsvorstand ... 4
Art. 8 Zusammensetzung ... 4
Art. 9 Aufgaben und Befugnisse ... 5
Art. 10 Sitzungen, Beschlussfassung ... 6
Art. 11 Zeichnungsberechtigung ... 7
Art. 12 Entschädigung ... 8
2.3 Geschäftsprüfungskommission ... 8
Art. 13 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Entschädigung ... 8
Art. 14 Aufgaben und Befugnisse ... 8

3. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe ... 9
3.1. Feuerwehrpflicht ... 9
Art. 15 Grundsatz ... 9
Art. 16 Vorzeitige Entlassung / Umteilung ... 10
Art. 17 Dienstdauer ... 10
Art. 18 Befreiung ... 10
3.2. Ersatzabgabe ... 11
Art. 19 Grundsatz ... 11

4. Feuerwehr ... 12
4.1. Organisation und rechtliche Stellung ... 12
Art. 20 Kommando, Stab und Kader ... 12
Art. 21 Aufgaben ... 12
Art. 22 Angehörige der Feuerwehr ... 14
Art. 23 Besoldung ... 14
Art. 24 Versicherung ... 14
Art. 25 Allgemeine Dienstvorschriften ... 15
Art. 26 Persönliche Ausrüstung ... 16
4.2. Übungs- und Schadendienst ... 17
Art. 27 Übungsdienst, a) Grundsatz ... 17
Art. 28 b) Übungsplan ... 17
Art. 29 c) Zutrittsrecht ... 17
Art. 30 Schadendienst / Einsatz ... 18
4.3. Disziplinarwesen ... 19
Art. 31 Abmeldung, Entschuldigungen ... 19
Art. 32 Disziplinarmassnahmen ... 20
Art. 33 Ersatzabgabe ... 20
Art. 34 Ausschluss vom Feuerwehrdienst ... 20
Art. 35 Rechtsmittel ... 21

5. Initiativrecht und Auflösung ... 21
Art. 36 Initiative ... 21
Art. 37 Auflösung ... 22

6. Schlussbestimmungen ... 22
Art. 38 Inkrafttreten ... 22
Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts ... 23

rot markiert: Änderungen gegenüber dem geltenden Recht

Vorbemerkungen

- GVG begrüsst Anpassung und Modernisierung der Statuten. Die gemäss Art. 26 Abs. 3 Brandschutzgesetz zu regelnden Punkte sind in den Statuten und allenfalls im Betriebsreglement geregelt. Die Erlasse können folglich genehmigt werden. Auf einzelne Hinweise wird bei den jeweiligen Bestimmungen eingegangen.
- Nach dem vorliegenden Statutenentwurf ist der Verbandsvorstand zuständig für den Erlass von Reglementen und Pflichtenhefte, die für den Betrieb der Feuerwehr notwendig sind (Art. 9 Abs. 2 lit. h Entwurf). Die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für den Erlass des Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglements wurde aufgegeben. Derzeit ist nicht geplant, alle Ausführungsvorschriften zum Betrieb der Feuerwehr in einem einzigen Reglement zusammenzufassen. Der Verweis auf die in einem Reglement zu regelnden Bereiche soll jedoch offen formuliert werden und keinen Erlasstitel nennen, um den Gestaltungsspielraum des Verbandsvorstandes zu wahren.
- Der vorliegende Entwurf enthält weiter die Rückmeldungen aus der Vorprüfung durch die GVG sowie Hinweise aufgrund des Reglementsentwurfs.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
1. Allgemeine Bestimmungen	**1. Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1 Name und Sitz [1] Unter dem Namen «Feuerwehrverband Domat/Ems-Felsberg» haben sich die politischen Gemeinden Domat/Ems und Felsberg im Sinne von Art. 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband mit Sitz in Domat/Ems zusammengeschlossen.	**Art. 1 Name und Sitz** [1] Unter dem Namen «Feuerwehrverband Domat/Ems-Felsberg» haben sich die politischen Gemeinden Domat/Ems und Felsberg im Sinne von Art. 55 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband mit Sitz in Domat/ Ems zusammengeschlossen.	
Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr [1] Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei Bränden und Explosionen, Elementarereignissen, Rettung von Menschen und Tieren, die Umwelt schädigenden oder gefährdenden Ereignissen sowie bei Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.	**Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr** [1] Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: a) Bränden und Explosionen; b) Naturereignissen; c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren; d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden; e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.	Anpassung an Art. 23 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BR 840.100) Lit. e: Zweck Bevölkerungsschutz ist in Art. 1 Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, BR 630.000) geregelt; a) Planung, Vorbereitung sowie Umsetzung von Schutzmassnahmen und Hilfeleistungen, b) Sicherstellung der zivilen Führungsfähigkeit, c) Schutz, Rettung und Betreuung im Ereignisfall. Feuerwehr ist ein Partner des Bevölkerungsschutzes (Art. 3 Abs. 2 lit. b BSG)
Art. 3 Verbandsaufgaben [1] Dem Verband werden sämtliche den Gemeinden obliegenden Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Festlegung der Ersatzabgabe sowie deren Inkasso. Jede Gemeinde kann sodann entsprechend den nachstehend erwähnten Vorbehalten abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den vorliegenden Statuten erlassen.	**Art. 3 Verbandsaufgaben** [1] Die Gemeinden übertragen dem Verband sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben im Feuerwehrwesen, soweit die Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten. [2] Die Gemeinden sind zuständig für: a) das Festlegen von Bemessungsgrundlage und Höhe der Ersatzabgabe sowie deren Inkasso; b) den Erlass von ergänzenden Regelungen zu diesen Statuten. Soweit die Statuten dies vorsehen, können sie abweichende Regelungen erlassen.	Abs. 1: zu den Aufgaben der Feuerwehr vgl. Art. 2 des Entwurfs sowie Art. 23 ff. Brandschutzgesetz Hinweis GVG: Art. 37 Abs. 1 Brandschutzgesetz verpflichtet Gemeinde, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden infolge von Feuerwehrdiensten abzuschliessen. Nach Abs. 1 ist der Verband dafür zuständig; dies ist bereits heute der Fall. Auf eine Bestimmung, wonach der Gemeindevorstand die Feuerwehr zu Dienstleistungen und Einsätzen ausserhalb der allgemeinen Schadenwehr beiziehen kann, wird bewusst verzichtet. Ein solcher Beizug gegen Entschädigung kann und soll im Einzelfall vereinbart werden. Solche «Helferdienste» werden i.d.R. nur vermittelt und nicht direkt übernommen.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 4 Finanzierung [1] Der Betrieb der Feuerwehr wird vollständig über die Rechnung des Verbandes finanziert. Die entsprechenden Kosten werden den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden, und zwar zu 50% nach der GVA-Versicherungssumme und zu 50% nach der Anzahl Einwohner. Der Verband erhebt zweckmässige Akontozahlungen. [2] Jede Gemeinde trägt sodann die Aufwendungen im Zusammenhang mit Ernstfällen auf ihrem Gebiet.	**Art. 4 Finanzierung** [1] Der Betrieb der Feuerwehr wird vollständig über die Rechnung des Verbandes finanziert. [2] Die Betriebskosten (ohne Einsatzkosten) werden den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden. Die Anteile werden je zur Hälfte nach der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung und der ständigen Wohnbevölkerung berechnet. [3] Jede Gemeinde trägt die Kosten für Einsätze auf ihrem Gebiet, soweit das kantonale Recht keine andere Kostenregelung oder einen Rückgriff vorsieht. [4] Der Verband erhebt Akontozahlungen.	Abs. 3: Die Einsatzkosten sind in Art. 34-36 Brandschutzgesetz (BR 840.100) geregelt. Abweichende Regelung bestehen für verschiedenen Hilfeleistungen der Feuerwehr (Art. 34 Abs. 2), wiederholt verursachte Fehlalarme und missbräuchliche Alarmierungen (Art. 34 Abs. 3), Hilfeleistungen ausserhalb des Einsatzgebietes (Art. 35 Abs. 2) sowie Rückgriff bei widerrechtlich und schuldhaft veranlassten Einsätzen der Feuerwehr (Art. 36).
Art. 29 Rechnungswesen [1] Das Rechnungswesen wird von der Gemeindekanzlei einer Mitgliedsgemeinde im Mandatsverhältnis geführt.	**Art. 5 Rechnungswesen** [1] Das Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde im Mandatsverhältnis geführt.	Bestimmung gehört eher zu den allgemeinen Bestimmungen und zur Finanzierung als zur Organisation der Feuerwehr, zumal die Aufgabe von einer Gemeindeverwaltung übernommen wird. Die Einzelheiten sind vom Verbandsvorstand mit dem Gemeindevorstand der rechnungsführenden Gemeinde zu regeln.
2. Organisation des Verbandes	**2. Organisation des Verbandes**	
Art. 5 Organe [1] Die Organe des Feuerwehrverbandes sind: a) die Gesamtheit der Mitgliedergemeinden b) der Verbandsvorstand c) die Geschäftsprüfungskommission.	**Art. 6 Organe** [1] Die Organe des Feuerwehrverbandes sind: a) Gesamtheit der Verbandsgemeinden; b) Verbandsvorstand; c) Geschäftsprüfungskommission.	
2.1 Gesamtheit der Mitgliedergemeinden	**2.1 Gesamtheit der Verbandsgemeinden**	
Art. 6 Beschlussfassung, Zuständigkeit [1] Die Gesamtheit der Mitgliedergemeinden fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist zuständig für:	**Art. 7 Beschlussfassung, Zuständigkeit** [1] Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist zuständig für:	

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
a) Statutenänderungen b) die Verbandsauflösung c) die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung des Verbandes d) die Genehmigung neuer wiederkehrender Ausgaben über CHF 10'000.00 sowie neuer einmaliger Ausgabe über CHF 50'000.00, über welche separat zum Voranschlag zu entscheiden ist e) die Genehmigung von Nachtragskrediten auf Antrag des Verbandsvorstandes f) Erlass eines Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglementes [2] Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Recht.	a) Erlass und Änderung der Statuten; b) Auflösung des Verbandes; c) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung; d) Genehmigung von frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000; e) Genehmigung von Nachtragskrediten, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist. [2] Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Recht.	Lit. c: Anpassen der Terminologie an geltendes Recht Lit. d: Anpassen der Terminologie; Grenze orientiert sich an der Regelung hinsichtlich Aktivierung von Investitionen. Daher werden nur noch einmalige Ausgaben erfasst Lit. e: geringfügige Kreditüberschreitungen bzw. Nachtragskredite sollen künftig vom Verbandsvorstand bewilligt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. k Statutenentwurf). Ein Nachtragskredit ist bei einem fehlenden oder nicht ausreichenden Budgetkredit erforderlich (Art. 20 Abs. 1 und 2 FHG). Bisherige lit. f: Zuständigkeit für Erlass wird neu dem Verbandsvorstand übertragen
2.2 Verbandsvorstand	**2.2 Verbandsvorstand**	
Art. 7 Zusammensetzung [1] Der Verbandsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestimmt bzw. gewählt: a) Die jeweiligen Fachvorsteher der Gemeindevorstände Domat/Ems und Felsberg - und im Verhinderungsfalle deren jeweilige Stellvertreter in den Gemeindevorständen - sind von Amtes wegen Mitglied des Verbandsvorstandes b) Die beiden Gemeinden bezeichnen je einen weiteren Delegierten. Vorbehältlich abweichender Bestimmungen in den Verbandsgemeinden, wird dieser Delegierte für drei Jahre bezeichnet und kann von der jeweiligen Verbandsgemeinde jederzeit ersetzt werden [2] Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; Art. 13 gilt sinngemäss.	**Art. 8 Zusammensetzung** [1] Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: a) den für das Feuerwehrwesen zuständigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes bzw. im Verhinderungsfall ihrer Stellvertretung; b) je einer vom Gemeindevorstand bezeichneten weiteren Person. Die Amtsdauer richtet sich nach dem kommunalen Recht. [2] Aktive Mitglieder der Feuerwehr können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. [3] Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht in der gleichen Gemeinde wohnen.	Abs. 1: Beide Gemeinden sehen in der Verfassung eine vierjährige Amtsdauer vor. Eine Regelung in den Statuten ist daher nicht erforderlich., Abs. 2: neu wird ausdrücklich festgehalten, dass aktive Mitglieder der FW nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein können. Abs. 3: Konstituierung neu hier geregelt (vgl. bisherigen Art. 9) Vertretung Kommando und Ausstandspflicht neu in Art. 10 Abs. 3 und 5 geregelt.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 8 Aufgaben [1] Der Verbandsvorstand leitet die Feuerwehr und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie der Beschlüsse der Gesamtheit der Mitgliedergemeinden. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: a) Vertretung des Verbandes nach aussen und Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fällt b) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages und der bewilligten Kredite c) Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung d) Festlegung der Bestandesstärke von Kader und Mannschaft (Sollbestand) in Absprache mit den Verbandsgemeinden und nach Weisungen des Feuerpolizeiamtes e) Bestimmung der Aktivdienstpflichtigen aus den gemäss jeweiligem Gemeinderecht dienstpflichtigen Personen f) Wahl des gesamten Kaders inkl. Kommandant g) Ausübung der Disziplinargewalt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Kommandanten h) Erlass von für den Betrieb der Feuerwehr allenfalls notwendiger Pflichtenhefte und Reglemente, in Ergänzung zu dem von den Mitgliedergemeinden erlassenen Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglemente i) Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden j) Erstellen der Verbandsrechnung sowie des Voranschlages	**Art. 9 Aufgaben und Befugnisse** [1] Der Verbandsvorstand leitet den Verband und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie der Beschlüsse der Gesamtheit der Verbandsgemeinden. [2] Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: a) Vertretung des Verbandes nach aussen; b) Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fällt; c) Freigabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und der bewilligten Kredite; d) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des kantonalen Rechts zum Feuerwehrwesen; e) Festlegung der Bestandesstärke von Kader und Mannschaft (Sollbestand) unter Berücksichtigung der Aufgaben der Feuerwehr und der Weisungen der kantonalen Gebäudeversicherung; f) Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten sowie der weiteren Mitglieder des Kommandos; g) Ausübung der Disziplinargewalt, soweit diese nicht delegiert ist; h) Erlass von für den Betrieb der Feuerwehr notwendiger Reglemente und Pflichtenhefte; i) Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gemeinden; j) Festsetzen der Termine für die Akontozahlungen; k) Beschluss über Nachtragskredite bis zu CHF 10'000 pro Position, insgesamt aber höchstens CHF 25'000 pro Jahr; l) Vorberatung und Antragstellung zuhanden der	Artikel enthält Aufgaben und Befugnisse. Abs. 1: Die FW wird vom Kommando geleitet und nicht vom Verbandsvorstand; dieser leitet den Verband. Aufzählung als separater Absatz (Abs. 2) aufgeführt. lit. b: Die Vertretung des Verbandes nach aussen umfasst nicht nur den Abschluss von Verträgen, sondern auch weitere Punkte der Aufzählung. Daher soll die bisherige lit. a aufgeteilt werden lit. d: offenere Formulierung. Einerseits enthält die Brandschutzverordnung Aspekte, die bislang nicht dem Verband obliegen (so Brandschutz [Feuerpolizei] und Kaminfegerwesen). Daran soll nichts geändert werden. Andererseits soll nach Möglichkeit auf die namentliche Nennung von Erlassen verzichtet werden. lit. e: Die Weisungen der GVG sind klar. Der Bestand sollte deshalb nur vom Vorstand festgelegt werden, ohne Absprache mit den Gemeinden. Eine entsprechende Mitsprache haben die Gemeinden schon über die Vorstandsmitglieder. lit. e (bisher). Zuständigkeit liegt neu beim Kommando (vgl. Art. 15 Abs. 3) lit. f: Beförderungen sollen künftig durch das Kommando vorgenommen werden; der Vorstand wird jedoch informiert (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. a). lit. g: vgl. Art. 21 Abs. 2 und Art. 32) lit. h: künftig sollen alle Reglemente vom Verbandsvorstand erlassen werden. Die Mitsprache der Gemeinden erfolgt über ihre Vertretung im Vorstand. Im Rahmen der Reglemente bzw. der Pflichtenhefte können bei Bedarf u.a. die Finanzkompetenzen des Kommandos gem. Art. 21 Abs. 1 präzisiert/delegiert werden. Lit. k: Begriff «Nachtragskredit» bringt zum Ausdruck,

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
k) Beschluss über dringliche Ersatzanschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.00 pro Jahr l) Beschluss über andere nicht budgetierte Aufwendungen bis zu CHF 5'000.00/Jahr m) Verbindung zu Subventionsbehörden (FPA / GVA / TBA / Bund) n) Delegation des Rechnungswesens an die Gemeindekanzlei einer Mitgliedsgemeinde im Mandatsverhältnis	Gemeinden bei Geschäften in deren Zuständigkeitsbereich; m) Information der Gemeindevorstände über wichtige Vorkommnisse und Belange.	dass es um nicht budgetierte bzw. zu tief budgetierte Ausgaben geht. Entsprechend können die bisherigen lit. k und l zusammengefasst werden lit m (bisher): Aufzählung ist nicht notwendig und gehört zu Vertretung gegen aussen (lit. a) lit. n (bisher): fällt unter lit. b (vgl. auch Bemerkung zu Art. 5)
Art. 9 Präsident [1] Der Verbandsvorstand wählt für jeweils zwei Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei der jeweilige Kandidat ebenfalls stimmberechtigt ist. [2] Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Einwohner der gleichen Gemeinde sein.		neu in Art. 8 Abs. 3 geregelt.
Art. 11 Einberufung [1] Der Verbandsvorstand wird auf Einladung des Präsidenten einberufen, so oft es dieser als nötig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen. **Art. 12 Beschlussfähigkeit** [1] Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. [2] Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen und an den Abstimmungen verpflichtet, wenn es nicht in den Ausstand zu treten hat oder wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist. [3] Lässt sich die Beschlussfähigkeit infolge Ausstand oder Verhinderung der ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter nicht erreichen, so ergänzt sich die	**Art. 10 Sitzungen, Beschlussfassung** [1] Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen, jeweils auf Einladung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums. [2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der Mitglieder. [3] Teilnahmepflicht, Stimmpflicht und Ausstand richten sich nach dem kantonalen Recht. [4] Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches den Verbandsgemeinden nach der Sitzung zuzustellen ist. [5] Die Kommandantin bzw. der Kommandant, deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Fourierin oder der Fourier nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	fasst die bisherigen Art. 11 und 12 zusammen. Aufgrund der Regelung zur Zusammensetzung in Art. 8 des Entwurfs erscheint eine Vorschrift zur «Komplettierung» des Vorstandes nicht als erforderlich Abs. 2: Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande (d.h. Antrag ist abgelehnt). Dies stärkt die Suche nach einvernehmlichen Lösungen. Abs. 3: Verweis bezieht sich auf Art. 28, 29 und 33 des kantonalen Gemeindegesetzes

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
Behörde durch Zuziehung der beiden Gemeindepräsidenten bzw., falls diese ordentlicherweise dem Verbandsvorstand angehören, durch ein vom jeweiligen Gemeindevorstand aus seinen Reihen zu bezeichnendes Mitglied.		
Art. 10 Zeichnungsberechtigung [1] Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.	**Art. 11 Zeichnungsberechtigung** [1] Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen. Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten. [2] Der Vorstand legt den Rahmen fest, in welchem das Kommando für alle üblichen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Feuerwehr zeichnungsberechtigt ist.	
Art. 13 Ausstand [1] Ein Vorstandsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad an einem Beschluss ein unmittelbares privates Interesse hat.		neu in Art. 10 Abs. 3 geregelt.
Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen [1] Die Beschlüsse werden, wenn nicht von einem Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt wird, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. [2] Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		Detaillierte Regelung eher nicht notwendig Grundsatz der Beschlussfassung (v.a. erforderliches Mehr) wird in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 geregelt) Rückmeldung GVG: vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 2

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 15 Protokoll [1] Über sämtliche Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Gemeindevorständen innert Monatsfrist zugestellt.		neu in Art. 10 Abs. 4 geregelt
Art. 16 Entschädigung [1] Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder des Verbandsvorstandes selber.	**Art. 12 Entschädigung** [1] Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder des Verbandsvorstandes.	Redaktionelle Anpassung
2.3 Geschäftsprüfungskommission	**2.3 Geschäftsprüfungskommission**	
Art. 17 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Entschädigung [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bestimmen jeweils für ein Jahr je ein Mitglied aus ihren Reihen. [2] Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission steht dem Vertreter derjenigen Gemeinde zu, welche nicht das Rechnungswesen führt. [3] Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission selber.	**Art. 13 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Entschädigung** [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bestimmen jeweils für ein Jahr je ein Mitglied aus ihren Reihen. [2] Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission steht der Vertretung jener Gemeinde zu, welche nicht das Rechnungswesen führt. [3] Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.	Redaktionelle Anpassungen
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse [1] Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung des Feuerwehrwesens, einschliesslich des Finanz- und Rechnungswesens, des Voranschlages und der Jahresrechnung. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und ihren Bericht und ihre Anträge jährlich bis spätestens 30.	**Art. 14 Aufgaben und Befugnisse** [1] Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Verbandes, einschliesslich des Finanz- und Rechnungswesens, des Budgets und der Jahresrechnung. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführ-	Abs. 1: Die GPK des Feuerwehrverbandes muss die Geschäftstätigkeit des Verbandes überprüfen und nicht das Feuerwehrwesen. Das ist Aufgabe des Vorstandes. Abs. 2: Einschränkung auf Kommando bzw. Stab

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
April den Gemeindevorständen der Mitgliedergemeinden einzureichen. 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in sämtliche Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behördemitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen.	ren und ihren Bericht und ihre Anträge jährlich bis spätestens 30. April den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden einzureichen. 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in sämtliche Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behördenmitgliedern sowie von den Mitgliedern des Kommandos und des Stabes Auskünfte zu verlangen.	
3. Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe	**3. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe**	
3.1. Feuerwehrdienstpflicht	**3.1. Feuerwehrpflicht**	Die Feuerwehrpflicht und die Befreiung davon sollen künftig in den Statuten geregelt werden und nicht mehr durch die Gemeinden. Die bisherige Regelung war für die Akzeptanz des Verbandes bei der Gründung wichtig. Heute führen unterschiedliche Regelungen eher zu Diskussionen.
Art. 19 Grundsatz 1 Männer und Frauen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden, einschliesslich Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung, sind feuerwehrpflichtig. 2 Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. 3 Die Feuerwehrdienstpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Ersatzabgabe. **Art. 21 Ein- und Umteilung** 1 Der Verbandsvorstand bestimmt, wer aktiven Dienst und wer Pflichtersatz leistet. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Feuerwehr, die Vorgaben in Art. 28 Abs.	**Art. 15 Grundsatz** 1 Feuerwehrpflichtig sind alle Personen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung. 2 Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Ersatzabgabe. Niemand hat Anrecht, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. 3 Das Feuerwehrkommando entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt: a) Persönliche Eignung b) Erreichbarkeit c) Bedarf bezüglich Soll-Bestands.	Feuerwehrpflicht besteht für alle Einwohner/innen unabhängig vom Zivilstand. Ausnahmen (Befreiung von der Feuerwehrpflicht) werden in Art. 18 des Entwurfs geregelt. Abs. 2 Satz 2 entspricht bisherigem Art. 21 Abs. 3 Abs. 3: Neu soll die Zuständigkeit beim Kommando liegen. Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Aufgrund der allgemeinen Umschreibung sollen nicht mehr einzelne Personen/Funktionen von Gesetzes wegen vom aktiven Feuerwehrdienst ausgenommen werden. Mit dem Verzicht auf eine Regelung können Diskussionen vermieden werden, ob jemand in einer vergleichbaren Situation ist und vom aktiven Dienst entbunden werden soll. In der Praxis wird der Verzicht auf eine Regelung kaum zu Veränderungen führen.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
1 sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Pflichtigen. 3 Niemand hat Anspruch darauf, in den aktiven Dienst eingeteilt zu werden.		
Art. 21 Ein- und Umteilung […] 2 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.	**Art. 16 Vorzeitige Entlassung / Umteilung** 1 Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst und es muss die Pflichtersatzabgabe entrichtet werden.	
Art. 20 Dienstdauer 1 Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 18. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres. 2 Jede Verbandsgemeinde ist befugt, für ihre Einwohner abweichende Bestimmungen aufzustellen.	**Art. 17 Dienstdauer** 1 Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.	Die Regelung wurde vor 20 Jahren bei der Verbandsgründung, aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Verbandsgemeinden, so bestimmt. Heute haben beide Verbandsgemeinden die Dienstdauer gleich geregelt, so dass kein entsprechendes Bedürfnis mehr besteht. Auf eine Ermächtigung zu einer abweichenden Regelung kann daher verzichtet werden. Bestimmung, wonach Vorstand Dauer um max. 3 Jahre anheben oder senken kann (Vorschlag GVG), ist aufgrund der Einwohnerzahl für das Erreichen des Minimalbestandes nicht erforderlich.
Art. 22 Weiterausbildung 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderpositionen verpflichtet werden.		neu in Art. 22 geregelt
Art. 23 Sollbestand 1 Massgebend für den Sollbestand sind die Weisungen des Feuerpolizeiamtes sowie die Wertungen der Verbandsgemeinden.		neu in Art. 9 Abs. 2 lit. e geregelt.
Art. 24 Befreiung 1 Jede Verbandsgemeinde bestimmt, wer von ihren Einwohnern von der aktiven Dienstpflicht befreit ist.	**Art. 18 Befreiung** 1 Von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:	Künftig soll die Befreiung für beide Gemeinden gleich und daher in den Statuten geregelt sein. Die Regelung

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
	a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes; b) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes; c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung; d) werdende und stillende Mütter bis 12 Monate nach der Geburt; e) Partnerinnen bzw. Partner von aktiven Feuerwehrdienstleistenden; f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören; g) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. [2] Gründe für die Befreiung sind der Gemeinde bis Ende des Jahres schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf die Befreiung von der Ersatzabgabe verwirkt mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung. [3] Die Gemeinden können in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.	orientiert sich an Art. 4 EG-Ems bzw. Art. 5 EG-Felsberg. Die Gemeinden erhalten jedoch die Möglichkeit, weitere Befreiungstatbestände vorzusehen (Abs. 3) lit. b: Kdt ist von Amtes wegen Mitglied des GFS; dies führt nicht zur Befreiung vom Feuerwehrdienst; eine entsprechende Präzisierung ist nicht erforderlich. lit. e: Als Partner/in gelten verheiratete oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen. Abs. 2. Mit der Mitteilungspflicht kann die Befreiung nach Abs. 1 bereits vor der Rechnungstellung berücksichtigt werden. Satz 2 bezweckt, eine nachträgliche Geltendmachung zu verhindern. Eine jährliche Mitteilung ist nur bei «nicht-dauerhaften Tatbeständen» erforderlich, namentlich lit. d, allenfalls auch lit. e und f. Abs. 3: Im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung sind Befreiungen im kommunalen Einführungsgesetz vorzusehen. Zu denken ist beispielsweise an Personen, die öffentlich-rechtlich unterstützt werden (Sozialhilfe, EL) oder Alleinerziehende mit Kindern bis zu einem gewissen Alter (z.B. bis zum vollendeten 12. oder 16. Altersjahr).
3.2. Ersatzabgabe	**3.2. Ersatzabgabe**	
Art. 25 Grundsatz [1] Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu leisten. **Art. 26 Modalitäten** [1] Jede Verbandsgemeinde bestimmt für ihre Einwohner die Höhe der Ersatzabgabe, regelt allfällige Befreiungstatbestände und sorgt für das Inkasso.	**Art. 19 Grundsatz** [1] Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 18 von der Feuerwehrpflicht befreit sind, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für Personen, die nach Art. 16 vorzeitig entlassen, nach Art. 22 Abs. 4 umgeteilt oder nach Art. 34 vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden. [2] Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzab-	fasst bisherige Art. 25 und 26 zusammen

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
	gabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung. [3] Jede Verbandsgemeinde bestimmt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die Höhe der Ersatzabgabe, regelt die weiteren Modalitäten und sorgt für das Inkasso.	
4. Feuerwehr	**4. Feuerwehr**	
4.1. Organisation	**4.1. Organisation und rechtliche Stellung**	
Art. 27 Kader [1] Das Kader setzt sich zusammen aus Kommandant, Vizekommandant, Offizieren, Gruppenführern, Fourier und Materialwarten. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. [2] Die Aufgaben der Kaderleute werden im Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement geregelt.	**Art. 20 Kommando, Stab und Kader** [1] Dem Kommando gehören an: a) Kommandantin bzw. Kommandant; b) Vizekommandantin bzw. Vizekommandant; c) Bereichsleitende; d) Fourierin bzw. Fourier; e) Materialwartin bzw. Materialwart. [2] Der Stab setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kommandos und den Zugführerinnen und Zugführern. [3] Zum Kader gehören Stab, Offiziere sowie Gruppenführerinnen und Gruppenführer. [4] Die Angehörigen des Kaders sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden.	Abs. 1: Die neue Aufzählung entspricht dem aktuellen Stand und muss im Betriebsreglement entsprechend angepasst werden (Art. 2). Die Bereichsleitenden bekleiden einen Offiziersrang und werden daher vor den höheren Unteroffizieren (Fourierin bzw. Fourier / Materialwartin bzw. Materialwart) erwähnt.
	Art. 21 Aufgaben [1] Dem Kommando obliegen insbesondere: a) Ernennung und Beförderung der Offiziere und der Unteroffiziere sowie Ernennung zu Funktionen;	

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
	b) vorzeitige Entlassung/Umteilung von Angehörigen der Feuerwehr; c) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Verbandsvorstandes; d) dringende Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.- pro Jahr; e) Vollzug der vom Verbandsvorstand freigegebenen Anschaffungen und Lieferungen; f) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. 2 Weitere Aufgaben und Pflichten des Kommandos sowie die Aufgaben und Pflichten des Stabes und des Kaders werden im Betriebsreglement oder in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt, soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten.	Abs. 2: Umsetzung in Art. 4 ff. Betriebsreglement
Art. 28 Feuerwehrkorps 1 Das Feuerwehrkorps soll nach Möglichkeit in etwa zu dem in Art. 4 Abs. 1 erwähnten Schlüssel rekrutiert werden. 2 Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, die Dienstpflicht im Gemeinderecht derart zu definieren, dass der Verband im Umfang des auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Personalanteils geeignete Personen rekrutieren kann.		Es ist fraglich, ob Abs. 1 noch sinnvoll und zeitgemäss ist. Bestimmung wird daher gestrichen. Abs. 2 ist aufgrund der Regelung in den Statuten (vgl. Art. 15 und 17) nicht mehr erforderlich.
Art. 21 Ein- und Umteilung 1 Der Verbandsvorstand bestimmt, wer aktiven Dienst und wer Pflichtersatz leistet. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Feuerwehr, die Vorgaben in Art. 28 Abs. 1 sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Pflichtigen.		Abs. 1 bis 3 sind bereits in Art. 15 geregelt Abs. 4 neu in Art 22 Abs. 4 geregelt.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
[2] Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. [3] Niemand hat Anspruch darauf, in den aktiven Dienst eingeteilt zu werden. [4] Bei ungenügenden Leistungen, wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen kann der aktiv Dienstleistende zur Ersatzabgabe umgeteilt werden.		
Art. 30 Allgemeine Dienstvorschriften [1] Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften: a) obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse b) obligatorische Dienstleistung bei Alarm […] **Art. 21 Ein- und Umteilung** […] [4] Bei ungenügenden Leistungen, wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen kann der aktiv Dienstleistende zur Ersatzabgabe umgeteilt werden.	**Art. 22 Angehörige der Feuerwehr** [1] Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten und die allgemeinen Dienstvorschriften einzuhalten. [2] Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. [3] Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. [4] Bei ungenügenden Leistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Leistung der Ersatzabgabe nach Art. 19 umgeteilt werden.	Allgemeine Umschreibung der Pflichten der ADF Die Einhaltung der Dienstvorschriften ist als Pflicht im Gesetz zu verankern, damit eine genügende gesetzliche Grundlage für das Einfordern sowie allfällige Sanktionen besteht.
Art. 40 Besoldung [1] Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Einzelheiten werden in einem von den Mitgliedergemeinden zu erlassenden Reglement geregelt.	**Art. 23 Besoldung** [1] Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Das Betriebsreglement regelt die Einzelheiten.	Systematisch neu hier geregelt. Umsetzung in Art. 15 ff. Betriebsreglement
Art. 45 Versicherung [1] Die Angehörigen der Feuerwehr werden gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung versichert.	**Art. 24 Versicherung** [1] Die Angehörigen der Feuerwehr werden gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung versichert.	Systematisch neu hier geregelt. Abs. 2: Änderung gemäss Rückmeldung der GVG; vgl. auch Bemerkung bei Art. 3.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
[2] Zusätzlich wird jeder AdF bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes als ergänzende Versicherung zur normalen Unfallversicherung versichert.	[2] Zusätzlich werden sie bei der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr als ergänzende Versicherung zur normalen Unfallversicherung versichert.	
Art. 29 Rechnungswesen [1] Das Rechnungswesen wird von der Gemeindekanzlei einer Mitgliedsgemeinde im Mandatsverhältnis geführt.		Neu Art. 5: Regelung gehört eher zu den allgemeinen Bestimmungen und zur Finanzierung als zur Organisation der Feuerwehr, zumal die Aufgabe von einer Gemeindeverwaltung übernommen wird.
4.2. Vorschriften für Kader und Mannschaft		Auf die bisherige Gliederung kann aufgrund der Anzahl Artikel verzichtet werden.
Art. 30 Allgemeine Dienstvorschriften [1] Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften: a) obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse b) obligatorische Dienstleistung bei Alarm [2] Allgemeine Dienstvorschriften: a) diszipliniertes Verhalten b) pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen c) sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten d) schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.	**Art. 25 Allgemeine Dienstvorschriften** Das Betriebsreglement regelt die allgemeinen Dienstvorschriften sowie weitere Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.	Abs. 1 bisher ist nun in Art. 22 geregelt. Die Vorschriften und Verbote richten sich an die ADF und stellen eigentlich «Selbstverständlichkeiten» dar. Da es sich dabei nicht um wichtige Bestimmungen im Sinn von Art. 5 Gemeindegesetz handelt, kann auf eine Regelung in den Statuten verzichtet werden; sie soll künftig im Betriebsreglement erfolgen (vgl. Art. 24-24 Betriebsreglement).
Art. 31 Pflichten des Kaders [1] Das Kader hat sich im Falle längerer Abwesenheit vor der Abreise beim Kommandanten abzumelden.		Vgl. Bemerkung zu Art. 25
Art. 32 Verbote [1] Verboten ist:		Vgl. Bemerkung zu Art. 25

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
a) das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters b) das Verlassen angewiesener Posten, ausser im Notfall c) Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes d) Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten e) Benützen von Feuerwehrmaterial für feuerwehrfremde Zwecke ohne schriftliche Zustimmung des Kommandanten		
Art. 33 Wegweisung [1] Die Offiziere sind befugt, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.		Vgl. Bemerkung zu Art. 25
Art. 34 Persönliche Ausrüstung [1] Jeder Dienstpflichtige ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. [2] Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene sowie mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.	**Art. 26 Persönliche Ausrüstung** [1] Jeder Dienstpflichtige ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung vollständig und ordentlich der Materialwartin bzw. dem Materialwart abzugeben. [2] Die Schuhe müssen bei Wegzug oder Entlassung aus dem Dienst in der Regel nicht abgegeben werden. Beim Erstbezug wird ein Betrag von höchstens CHF 150 in Rechnung gestellt. Der Verbandsvorstand legt die Höhe des Betrages fest. [3] Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene sowie mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.	Abs. 1: Der Zustand der Ausrüstung richtet sich nach dem Gebrauch und der Intensität der Einsätze. Je nachdem ist sie nicht mehr in gutem Zustand, sondern stark abgenutzt. Die Reinigung der heutigen Ausrüstung kann nicht mehr privat erfolgen, sondern nur durch den Materialwart. Wichtig ist jedoch, dass es vollständig und ordentlich zurückgegen wird. Abs. 2 entspricht der bisherigen Praxis. Dies soll aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit in den Statuten festgehalten werden. Allerdings soll nur ein Höchstbetrag in den Statuten festgesetzt werden; bislang beträgt die Entschädigung der AdF für die Schuhe CHF 120.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 35 Korpsmaterial 1 Das Feuerwehrmaterial wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.		Vgl. Bemerkung zu Art. 25
4.3. Übungsdienst	**4.2. Übungs- und Schadendienst**	Aufgrund der Anzahl Artikel werden die Bestimmungen in einem Abschnitt zusammengefasst.
Art. 36 Übungsdienst 1 Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.	**Art. 27 Übungsdienst, a) Grundsatz** 1 Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.	Regelung schafft Rechtssicherheit und Transparenz
Art. 37 Übungsplan 1 Jede Aktivdienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.	**Art. 28 b) Übungsplan** 1 Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. 2 Verschiebungen sind den Angehörigen der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.	Aufteilung auf zwei Absätze Abs. 2: eine Mitteilung per E-Mail oder andere Applikationen gilt ebenfalls als schriftliche Mitteilung.
	Art. 29 c) Zutrittsrecht 1 Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren. 2 Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise die Bewohnerinnen und Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.	Bestimmung konkretisiert und verdeutlicht Art. 25 Brandschutzgesetz

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
4.4. Schadendienst		Auf die bisherige Gliederung kann aufgrund der Anzahl Artikel verzichtet werden.
Art. 38 Alarmierungspflicht [1] Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr zu alarmieren.		Nach Art. 26 Abs. 3 Brandschutzgesetz hat die Gemeinde das Alarmwesen zu regeln. Das Mustergesetz sieht unter «Alarmierung» vor, dass Personen, die ein Feuer entdecken, gehalten sind, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren. Dies erscheint selbstverständlich und muss nicht in den Statuten verankert werden, zumal der «richtige Alarmierungs-Kanal» nicht massgeblich ist. Die Regelung des Alarmwesens bezieht sich auf die Organisation der Alarmierung innerhalb der Feuerwehr. Eine entsprechende generell-abstrakte Regelung besteht soweit ersichtlich nur vereinzelt (z.B. «Alarmierung durch stillen Alarm oder Sirenenalarm» [Trimmis] oder «Alarmierung über Alarmierungssystem GVG [Bonaduz]). Eine entsprechende Regelung wird in Art. 3 Betriebsreglement aufgenommen. Das Statuieren einer gesetzlichen Alarmierungspflicht macht rechtlich nur Sinn, wenn ein Verstoss dagegen sanktioniert werden kann. Die theoretische Möglichkeit besteht zwar; in der Praxis lässt sich wohl kaum je nachweisen, dass eine bestimmte Person das Feuer effektiv entdeckt hat.
Art. 39 Kommando [1] Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando. [2] Soweit erforderlich ist auswärtige Hilfe anzufordern.	**Art. 30 Schadendienst / Einsatz** [1] Auf dem Schadenplatz übernimmt grundsätzlich die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant, bei deren bzw. dessen Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertretung, die Einsatzleitung. [2] Sind beide verhindert, so übernimmt die oder der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste die Einsatzleitung. [3] Soweit erforderlich ist Nachbarschaftshilfe anzufordern.	Präzisierung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Verwendung von gebräuchlichen Bezeichnungen.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
4.4. Besoldung		
Art. 40 Besoldung [1] Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Einzelheiten werden in einem von den Mitgliedergemeinden zu erlassenden Reglement geregelt.		neu als Art. 23 geregelt
4.5. Dispens und Disziplinarwesen	**4.3. […] Disziplinarwesen**	
Art. 41 Dispens, Entschuldigungen [1] Wer aus triftigen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, hat sich in der Regel minimal 24 Stunden vorher vom Kommandanten dispensieren zu lassen. [2] Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze ohne vorgängige Dispensierung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten einzureichen, bei Ortsabwesenheit innert drei Tagen nach der Rückkehr. [3] Der Kommandant entscheidet über die Begründetheit des Entschuldigungsgrundes. Als triftige Gründe gelten insbesondere: a) Krankheit b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie c) Militärdienst d) Zivilschutz mit Ortsabwesenheit e) Schulbesuche mit Bestätigung der Schule f) Ferien g) berufsbedingte Ortsabwesenheit	**Art. 31 Abmeldung, Entschuldigungen** [1] Wer aus triftigen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, hat sich in der Regel […] 24 Stunden vorher beim zuständigen Mitglied des Kommandos abzumelden. [2] Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen […] ohne vorgängige Abmeldung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Mitglied des Kommandos einzureichen, bei Ortsabwesenheit innert drei Tagen nach der Rückkehr. [3] Das zuständige Mitglied des Kommandos entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen. Als triftige Gründe gelten insbesondere: a) Krankheit; b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; c) Militärdienst; d) Zivilschutz mit Ortsabwesenheit; e) Schul- und Kursbesuche mit Bestätigung der Schule; f) Ferien mit Ortsabwesenheit; g) berufsbedingte Ortsabwesenheit.	Abs. 1 bis 3: Dispensierung und Entschuldigung sollen nicht zwingend durch den Kommandanten erfolgen. Zuständigkeit kann/soll im Betriebsreglement geklärt werden (vgl. Art. 8 lit. b und c Betriebsreglement) Vorschlag zur Anpassung: Abs. 3, lit. e) und f): Präzisierung

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 42 Disziplinarmassnahmen 1 Der Verbandsvorstand kann gegen Dienstpflichtige, welche ihnen gemäss Statuten (oder der gestützt darauf erlassenen Reglemente) obliegende Pflichten verletzen, je nach Schwere des Falles, einen Verweis aussprechen oder Disziplinarbussen bis CHF 500.00 verhängen. Dem Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. 2 Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen werden vom Kommandanten mit Ordnungsbussen bis CHF 250.00 bestraft. Ist beim Verbandsvorstand bereits ein Disziplinarverfahren hängig, werden auch diese Disziplinarverstösse vom Verbandsvorstand gemäss Abs. 1 behandelt. 3 Die Höhe der Ordnungsbussen wird in einem von den Mitgliedergemeinden zu erlassenden Reglement geregelt.	**Art. 32 Disziplinarmassnahmen** 1 Angehörige der Feuerwehr, die gegen Vorschriften gemäss diesen Statuten oder gestützt darauf erlassene Reglemente verstossen, können mit Verweis oder Disziplinarbussen bis CHF 500 bestraft werden. Der oder dem Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. 2 Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen können […] mit Ordnungsbussen bis CHF 250.00 bestraft werden. […] 3 Die Höhe der Ordnungsbussen, die Zuständigkeit sowie weitere Einzelheiten werden im Betriebsreglement geregelt.	Künftig soll die Zuständigkeit im Betriebsreglement geregelt werden. Dabei wird zu prüfen sein, welche Disziplinarmassnahmen vom Kommando (bzw. einem Mitglied desselben) ausgesprochen werden können/sollen. Vgl. Umsetzung in Art. 27 und 28 Betriebsreglement.
Art. 43 Ersatzabgabe 1 Bei Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen innerhalb eines Kalenderjahres wird von den Verbandsgemeinden zusätzlich die volle Ersatzabgabe erhoben.	**Art. 33 Ersatzabgabe** 1 Bei Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen innerhalb eines Kalenderjahres wird […] zusätzlich zu einer allfälligen Ordnungsbusse die […] Ersatzabgabe erhoben.	
	Art. 34 Ausschluss vom Feuerwehrdienst 1 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Dienstpflichten gemäss diesen Statuten oder gestützt darauf erlassener Reglemente oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. 2 Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Feuerwehrkommandos.	

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 44 Rechtsmittel 1 Gegen die vom Kommandanten verfügten Bussen sowie gegen seine Entscheide über Entschuldigungen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Verbandsvorstand erhoben werden.	**Art. 35 Rechtsmittel** 1 Gegen die von einem Mitglied des Kommandos oder vom Kommando verfügten Bussen sowie gegen […] Entscheide über Entschuldigungen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Verbandsvorstand erhoben werden. 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Verbandsvorstandes richten sich nach dem kantonalen Recht.	Abs. 1: vgl. Art. 27 und 28 Betriebsreglement Abs. 2 verweist auf die Regelung im VRG (d.h. Weiterzug ans Obergericht Graubünden innert 30 Tagen).
4.5. Versicherungen		
Art. 45 Versicherung 1 Die Angehörigen der Feuerwehr werden gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung versichert. 2 Zusätzlich wird jeder AdF bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes als ergänzende Versicherung zur normalen Unfallversicherung versichert.		neu als Art. 24 geregelt.
5. Initiativrecht	**5. Initiativrecht und Auflösung**	Anpassung des Titels aufgrund der systematischen «Verschiebung» der Vorschrift über die Auflösung
Art. 46 Initiative 1 Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 80 stimmberechtigte Einwohner der beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Mitgliedergemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen. 2 Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.	**Art. 36 Initiative** 1 Die Vorstände der Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten mittels Volksinitiative nach Massgabe des kommunalen Rechts können beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Verbandsgemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen. 2 Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.	Abs. 1: Es stellt sich die Frage, ob die Regelung mit den 80 stimmberechtigten Einwohnern sinnvoll ist. Erstens generell, ob die Einwohner direkt Einfluss auf die FW haben sollten. (Via Gemeinden selbstverständlich schon.) Zweitens ist die Anzahl 80 sehr tief. Mit dieser Anzahl würden die aktiven AdF + 20 Angehörige ausreichen, um eine Initiative zu starten. Die Anzahl Unterschriften soll sich künftig nach dem kommunalen Recht richten. Dies bedeutet, dass die Initiative nur innerhalb der jeweiligen Verbandsge-

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
[3] Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Mitgliedergemeinden zum Entscheid vorzulegen.	[3] Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.	meinde lanciert und eingereicht werden kann. Alternativ wäre die «höhere» Anzahl gemäss Gemeindeverfassung (d.h. 300 Unterschriften) vorzusehen.
Art. 48 Auflösung [1] Jede Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres die Auflösung des Verbandes verlangen. [2] Können sich die Gemeinden über die Details der Liquidation nicht einigen, so werden die den Gemeinden noch gehörenden Gegenstände erstattet. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes wird vom Verbandsvorstand oder von einem durch die Mitgliedergemeinden bezeichneten Sachwalter liquidiert. Ein Defizit bzw. ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird nach Massgabe der statutarischen Kostenanteile getragen bzw. verteilt.	**Art. 37 Auflösung** [1] Jede Gemeinde kann […] unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres die Auflösung des Verbandes verlangen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem kommunalen Recht. [2] Können sich die Gemeinden über die Details der Liquidation nicht einigen, so werden die den Gemeinden noch gehörenden Gegenstände erstattet. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes wird vom Verbandsvorstand oder von einem durch die Verbandsgemeinden bezeichneten Sachwalter liquidiert. Ein Defizit bzw. ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird nach Massgabe der statutarischen Kostenanteile getragen bzw. verteilt.	Die Bestimmung über die Auflösung gehört systematisch nicht in die Schlussbestimmungen. Abs. 1: Die Verbandsgründung liegt nun 20 Jahre zurück und die Frist von 5 Jahren ist längst abgelaufen. Insofern reicht die reguläre Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Auflösung ist nur unter Berücksichtigung von Art. 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz möglich (d.h. ausreichende Feuerwehr nach Vorgaben GVG). Diese Pflicht richtet sich an die Gemeinden. Wie diese die kantonalen Vorgaben umsetzen/einhalten wollen, ist ihnen überlassen. Auch wenn eine entsprechende Lösung sinnvollerweise vor der Auflösung des Verbandes bekannt sein sollte, ist keine Gültigkeitsvoraussetzung für die Auflösung. Daher ist eine Anpassung der Statuten nicht erforderlich.
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	**6. Schlussbestimmungen**	
Art. 47 Inkrafttreten [1] Diese Statuten unterstehen in der Gemeinde Domat/Ems und in der Gemeinde Felsberg der Beschlussfassung durch die Urnengemeinde. Ferner bedürfen sie der Genehmigung des Bau, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden (Art. 2 Abs. 1 Feuerpolizeiverordnung).	**Art. 38 Inkrafttreten** [1] Diese Statuten unterstehen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem kommunalen Recht. [2] Sie bedürfen der Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden. [3] Die Statuten treten nach Annahme durch die Stimmberechtigten (Felsberg) bzw. Beschluss des Gemeinderates und unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist	Abs. 1: Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach dem kommunalen Recht. Ein «Übersteuern» durch die Statuten ist nicht sachgerecht, zumal die Bestimmungen der Gemeindeverfassungen diesbezüglich auslegungsbedürftig sind: Nach Art. 42 Ziff. 4 GV/Felsberg entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Die Anpassung des Einführungsgesetzes (ÈG) obliegt hingegen der Urnengemeinde. Aus formeller Sicht wäre die Zustimmung der Gemeindeversammlung in Felsberg ausreichend. Eine Ablehnung des EG durch die Urnenabstimmung ändert daran formell nichts, obwohl dies möglicherweise zu Widersprüchen mit den Statuten führen kann.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
[2] Die Gemeindevorstände beider Verbandsgemeinden bestimmen nach Erfüllung dieser Voraussetzungen durch übereinstimmenden Beschluss den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	(Domat/Ems) sowie der Genehmigung nach Abs. 2 auf den 1. Januar 2027 in Kraft.	In Domat/Ems unterliegt die Revision des EG dem fakultativen Referendum (Art. 15 Abs. 1 lit. a GV). Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über Beitritt/Austritt obliegt der Urnenabstimmung (Art. 14 Abs. 1 lit. j GV). Die Änderung der Statuten eines Gemeindeverbandes wird in der Verfassung nicht geregelt. Aus streng formeller Sicht wäre dann der Gemeindevorstand zuständig. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Abs. 2: Feuerwehrordnungen sind gemäss Art. 26 Brandschutzgesetz der GVG zur Genehmigung zu unterbreiten.
Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts [1] Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften in den Gemeinden Domat/Ems und Felsberg aufgehoben, insbesondere: a) Feuerwehrgesetz der Gemeinde Domat/Ems vom 1. Dezember 1996 b) Feuerwehrgesetz der Gemeinde Felsberg vom 4. März 2001	**Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts** [1] Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden aufgehoben: a) Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg vom 21. Mai 2006; b) Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg vom 21. März 2016.	Aufhebung der bisherigen Einführungsgesetze erfolgt mit dem jeweiligen Gesetz der Gemeinde Domat/Ems bzw. Felsberg und nicht durch die Statuten. Das bisherige «Betriebsreglements» wurde von den beiden Gemeindevorständen erlassen. Daher erscheint es zweckmässig, dessen Aufhebung in den Statuten zu regeln, da das neue Reglement vom Verbandsvorstand erlassen wird.
Art. 50 Übergangsbestimmung [1] Die Mitgliedergemeinden können im Rahmen der zu erlassenden Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglemente folgendes vorsehen: Die Besoldung des Kaders und der Mannschaft werden rückwirkend auf den 1. Januar angepasst, in dem die vorliegenden Statuten in Kraft treten. [2] Das Korpsmaterial der Verbandsgemeinden wird per 1. Januar 2006 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an den Verband über. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Unterhaltskosten trägt der Verband. Neuanschaffungen werden Eigentum des Verbandes.		Regelung nicht mehr erforderlich. In der Zwischenzeit steht wohl alles Korpsmaterial im Eigentum des Verbandes. Die Miete der Lokalitäten ist anderweitig geregelt, zumal z.B. das Feuerwehrlokal in Felsberg gar nicht mehr existiert.

Geltende Statuten	Entwurf revidierte Statuten	Bemerkungen / Erläuterungen
[3] Der Verband mietet von den Verbandsgemeinden mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten folgende Lokalitäten: a) von der Gemeinde Domat/Ems: Feuerwehrlokal mit einem Mietzins exkl. NK von CHF 4'000.00/Jahr b) von der Gemeinde Felsberg: Feuerwehrlokal mit einem Mietzins exkl. NK von CHF 2'100.00/Jahr		